

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0747/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 A 125/IV/A	Datum 06.05.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 17.05.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	01.06.2011	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	26.05.2011	Ö

Betreff:

Aufhebung Bebauungsplan "A 125/IV"

Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV - Aufhebung (A 125/IV/A)"

hier: - Vorlage in Planstufe II

- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung

Mainz, 11.05.2011

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die **Verwaltungsbesprechung** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** empfehlen, der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zu dem o. g. Bauleitplanentwurf

1. die Vorlage in Planstufe II,
2. die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung.

1. Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes "A 125/IV"

Der Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/IV)" ist seit dem 27.04.1981 (geheilt am 19.04.1991) rechtskräftig und hat ursprünglich Baurecht für den Teilabschnitt der Altstadttangente zwischen Einmündung Dagobertstraße und Einmündung Rheinstraße geschaffen. Weiter sichert er den Flächenanspruch zum Ausbau der Knotenpunkte Neutorstraße/ Holzhofstraße.

Das letzte Teilstück der Neutorstraße bildet zusammen mit dem benachbarten Grundstück der Neutorschule und dem gegenüberliegenden ehemaligen Betriebsgrundstück, das mittlerweile in das Eigentum der Stadt Mainz übergegangen ist, das potentielle Baugrundstück für den Neubau des Archäologischen Zentrums Mainz. Die Hochbauplanung zu diesem Projekt, das sich aus den archäologischen Werkstätten und einem neuen Museumsgebäude zusammensetzt, wird in einem Wettbewerbsverfahren ermittelt. Nach dem derzeitigen Stand dieses Verfahrens ist abzusehen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes zumindest in Teilbereichen im Widerspruch zu den Wettbewerbsbeiträgen stehen. Das Wettbewerbsverfahren zielt daher darauf, dass der ausgewählte Entwurf auf der Basis des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt werden kann. Stehen Bebauungsplanfestsetzungen entgegen, scheidet diese Möglichkeit aus.

Der Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/IV)" soll deshalb in einem förmlichen Satzungsverfahren aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das wesentliche Planungsziel, nämlich die Aufrechterhaltung der Fußwegeverbindung in Richtung Winterhafen, auch als Planungsziel in die Wettbewerbsausschreibung eingespeist worden ist und von den Teilnehmern umgesetzt wurde. Die Altstadttangente ist gebaut und für den öffentlichen Verkehr gewidmet, insofern stehen aus dieser Sicht keine Gründe einer Aufhebung entgegen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV - Aufhebung (A 125/ IV/ A)" umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" mit Ausnahme des Teilabschnittes der Holzhofstraße zwischen Einmündung Neutorstraße und Einmündung Rheinstraße. Dieser Teilabschnitt des räumlichen Geltungsbereiches wurde bereits im Jahre 1988 im Zuge der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes "Baublock Templerstraße, Uferstraße, Dagobertstraße und Rheinstraße (A 225)" förmlich aufgehoben.

Der Geltungsbereich umfasst somit den Abschnitt der Holzhofstraße ab Einmündung Dagobertstraße bis Einmündung Neutorstraße sowie den Abschnitt der Neutorstraße zwischen Holzhofstraße und Rheinstraße.

3. Bauleitplanverfahren

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" muss ein formelles Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Da die Altstadttangente im wirksamen Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, steht die Aufhebung des Bebauungsplanes diesem Inhalt nicht entgegen. Es bedarf somit keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.1 Bisheriges Bauleitplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" wurde vom Stadtrat am 30.06.2010 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010 im Aushangverfahren. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Zeitraum vom 18.03.2011 bis einschließlich 01.04.2011 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Darüber hinaus fand am 07.04.2011 ein Vorkoordinierungstermin im Stadtplanungsamt statt. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem in der Anlage beigefügten Vermerk zu entnehmen.

3.2 Weiteres Verfahren

Auf Grundlage des jetzt in Planstufe II vorliegenden Bebauungsplanentwurfes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV - Aufhebung (A 125/ IV/ A)" soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage durchgeführt sowie parallel dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

4. Kosten

Die Frage der Kostenübernahme für die Ausgleichsmaßnahme kann an dieser Stelle noch nicht abschließend geklärt werden und soll im weiteren Verfahren geprüft werden, wozu auch die Stellungnahme des 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport eingeholt wird.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "A 125/IV" hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)
- nein